

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 39 (1942)

Heft: 12

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im vorliegenden Fall behauptet Bern Tatsachenirrtum. Es ist dafür beweispflichtig und hat vor allem darzutun, daß der Fall seinerzeit unrichtig erledigt worden ist.

2. Nach Art. 3, Abs. 4 hat ein selbständig erwerbsfähiges Kind selbständigen Konkordatswohnsitz. Selbständig erwerbsfähig ist ein Kind, wenn es wirtschaftlich auf eigenen Füßen steht und keine Zuschüsse von Eltern, Verwandten oder guten Leuten nötig hat. Der Verdienst kann gering sein, wenn er für die ebenfalls bescheidenen Bedürfnisse des Kindes genügt. Es läßt sich weder für das Alter des Kindes noch für die Höhe des Lohnes eine Grenze festsetzen, die erreicht sein muß, damit das Kind als selbständig erwerbsfähig gelten kann.

Im vorliegenden Fall scheint es doch fraglich, ob die Voraussetzungen von Art. 3, Abs. 4 erfüllt sind. Wohl hatte G. R. in der einen Stelle im Welschland neben freier Unterkunft und Verpflegung 15 und in einer andern 25 Franken Lohn monatlich. Andernorts hatte sie jedoch zum Teil keinen Lohn, zum Teil ist wenigstens keiner nachgewiesen worden; schließlich ist nicht dargetan, daß das Mädchen mit diesem geringen Verdienst ausgekommen ist und keines Zuschusses durch die Eltern bedurft hat. Es wäre Sache des Wohnkantons gewesen, hier die nötige Aufklärung zu schaffen. Es scheint daher gewagt, selbständigen Konkordatswohnsitz im Sinne von Art. 3, Abs. 4 annehmen zu wollen; jedenfalls ist die gegenteilige Annahme nicht *offensichtlich* unrichtig. Bei dieser Sachlage ist nicht nötig, eingehend zu untersuchen, ob Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit bestanden habe; denn das Kind folgte im Wohnsitz ohnehin seinem Vater, wenn es nicht selbständig erwerbsfähig war.

Da der Nachweis der offensichtlich unrichtigen Erledigung nicht geleistet wurde, ist die Revision nach Art. 19 ausgeschlossen.

3. Aber auch wenn der Fall seinerzeit tatsächlich unrichtig erledigt worden wäre, würde das allein noch nicht zur Revision genügen; denn es scheint zweifelhaft, ob die behauptete unrichtige Erledigung wirklich auf Grund eines Irrtums erfolgt ist. Nach den Akten ist nur schwer vorstellbar, daß dem Wohnkanton der Welschlandaufenthalt des Mädchens anlässlich der Konkordatsmeldung vom 20. November 1940 entgangen sein sollte.

Die Revision kann nur dann erfolgen, wenn die Fortdauer der offensichtlich unrichtigen Erledigung den sie begehrenden Kanton erheblich belasten würde. Nach der Geltendmachung hat aber die Unterstützungsbedürftigkeit im vorliegenden Falle nicht mehr lange gedauert und die Unterstützung hat nicht große Kosten verursacht. Auch aus diesem Grunde müßte wohl die Revision verweigert werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen; G. R. ist nach Konkordat zu unterstützen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

39. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Gemäß Art. 28 NAG können Auslandschweizer, die in Staaten wohnen, deren Rechtsordnung den Verwandtenbeitragsanspruch nicht kennt oder ihn nicht durchsetzen hilft, für Verwandtenbeiträge vor dem zuständigen heimatlichen Richter belangt werden, und in materieller Hinsicht ist schweizerisches Recht anzuwenden; m. a. W. wenn weder ein ausländischer Gerichtsstand gegeben, noch ausländisches Recht anwendbar ist, muß ein schweizerischer Gerichtsstand angenommen und nach schweizerischem Recht geurteilt werden. — Die Verwandtenbeitragspflicht der Kinder gegenüber den Eltern geht bis zur Grenze der eigenen Bedürftigkeit; hat der Pflichtige Vermögen, so ist ihm ein Verwandtenbeitrag zuzumuten, wenn die Unterstützung und der Vermögensverbrauch nicht schon in naher*

Zukunft sein eigenes Auskommen gefährden. — Mehrere Pflichtige gleichen Verwandtschaftsgrades haben die Unterstützung grundsätzlich zu gleichen Teilen zu tragen; es besteht unter ihnen keine Solidarität.

Durch Entscheid vom 7. Juni 1941 hat der Regierungsstatthalter von B. ein Gesuch der Gesellschaft zu O. in B., F. M. in New York und A. M. in R. (französisch Marokko) zu einem Verwandtenbeitrag von je Fr. 400.— jährlich zu verurteilen, abgewiesen, da diese Klage sich zum vornherein als unbegründet erweise. Diesen Entscheid hat die Gesellschaft zu O., gesetzliche Abteilung der Bürgergemeinde B. für Vormundschaft und Armenpflege, rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen und ihr in 1. Instanz gestelltes Rechtsbegehren erneuert. A. M. in R. hat sich demgegenüber grundsätzlich zur Unterstützung seiner Mutter bereit erklärt. F. M. schließt auf Abweisung der Beschwerde.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

1. Die Gesellschaft zu O. hat laut Mitteilung vom 24. Juni 1942 mit A. M. in R. einen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen und deshalb ihren Rekurs, soweit A. M. in R. betreffend, zurückgezogen. Der Verwandtenbeitragsstreit kann, soweit A. M. betreffend, als erledigt abgeschrieben werden.

2. Die Gesellschaft zu O., gesetzliche Abteilung der Bürgergemeinde B. für Vormundschaft und Armenpflege, unterstützt als unterstützungspflichtiges Gemeinwesen Frau M. M., geb. 1874. Der Gesamtbetrag der bis zum Jahr 1940 ausbezahlten Unterstützungen beläuft sich auf Fr. 16 700.—, wovon Fr. 12 138.50 zurückbezahlt worden sind. Die reinen Unterstützungsauslagen für Frau M. betragen somit Fr. 4561.50. Die Pension, die weiterhin von der Zunft bezahlt werden muß, beläuft sich jährlich auf Fr. 1100.—, wozu noch weitere Fr. 400.— jährlich für Garderobe und übrige Ausgaben kommen. Frau M. hat 4 Kinder. Die Zunft zu O. macht geltend, die 4 Kinder seien je zu einem Viertel Eigentümer einer Liegenschaft in B. Diese Liegenschaft habe einen Verkehrswert von Fr. 86 000.— und sei nur mit einer Hypothek von Fr. 26 000.— belastet, so daß ein Reinvermögen von Fr. 60 000.— vorhanden sei, das sich auf die 4 Kinder verteile. Nutznießungsberechtigt an der Liegenschaft sei freilich zunächst Frl. B. und zwar bis zu $\frac{5}{8}$ des Ertrages, während der Rest der Nutznießung Frau H. M. und der unterstützten Frau M. M. zukommen soll. Außerdem besitze der Beklagte gegen die Erbschaft der verstorbenen Frau P. eine Forderung aus Legat in der Höhe von Fr. 2000.—. Es sei ihm somit zuzumuten, an die Unterstützungsauslagen für seine Mutter jährlich Fr. 400.— zu leisten, während der Rest der Unterstützungen von seinen Geschwistern aufgebracht werden müsse. Ferner wird geltend gemacht, F. M. habe in New York einen vermöglichen Schwiegervater und dürfte sein Auskommen finden, somit ohne weiteres in der Lage sein, für seine Mutter einen Verwandtenbeitrag zu leisten.

Demgegenüber schließt F. M. auf Abweisung des Verwandtenbeitragsbegehrens. Er gibt zu, daß er Miteigentümer der Liegenschaft in B. ist, deren Wert schätzungsweise Fr. 90 000.— betrage. Hingegen macht er darauf aufmerksam, daß gegenwärtig der Erlös aus dieser Liegenschaft sehr gering sei und überdies ihm nicht zukomme, da Drittpersonen nutznießungsberechtigt seien. Er rügt die unzumutbare Verwaltung der Liegenschaft. Der Beklagte macht geltend, daß ihm aus seinem Besitz in B. gegenwärtig nur Lasten erwachsen, indem er die Steuern zu bezahlen habe. Bezüglich seines Einkommens in New York erklärt er, daß er keinen ständigen Verdienst habe und nicht steuerpflichtig befunden worden sei. Die Behauptung, er habe einen reichen Schwiegervater, sei absurd, ganz abgesehen davon, daß dies seine finanzielle Lage nicht verbessern könnte. Im Januar 1939 sei ihm ein Sohn geboren worden, so daß er nun eine 5köpfige

Familie zu unterhalten habe, nämlich Frau und Kind, die Schwiegereltern und sich selbst. Er sei infolgedessen nicht in der Lage, für seine Mutter Verwandtenbeiträge zu leisten.

3. Die Vorinstanz ist auf das Begehren der Zunft zu O., gestützt auf Art. 29 VRPG, nicht näher eingetreten und hat die Klage ohne Durchführung des Schriftenwechsels abgewiesen mit der Begründung, daß sich die Klage zum vornherein als unbegründet erweise.

Mit Rücksicht auf das in der Schweiz liegende Vermögen des Beklagten kann der Regierungsrat diese Auffassung jedoch nicht teilen, sondern sieht sich veranlaßt, die eingereichte Klage materiell einläßlich zu prüfen.

4. Da der Beklagte in New York wohnt, ist zunächst zu prüfen, nach welchem Recht der vorliegende Verwandtenbeitragsstreit beurteilt werden muß. Die Qualifikation erfolgt in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre nach der *lex fori*, also an Hand schweizerischen Rechtes und schweizerischer Rechtsbegriffe (BGE 59, II, S. 398, Melchior, „Die Grundlagen des deutschen internationalen Privatrechtes“, S. 117, Nußbaum „Deutsches internationales Privatrecht“ S. 46). Maßgebend für die Zuständigkeit sind somit die Grundsätze des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, das im 2. Titel die zivilrechtlichen Verhältnisse der Schweizer im Ausland regelt. In Betracht fällt vor allem die Bestimmung des Art. 28 NAG, nach der Schweizer im Ausland dem Recht und Gerichtsstand des Heimatkantons unterstehen, wenn sie nicht dem ausländischen Recht unterworfen sind. Wenn also das Recht des Staates New York F. M. bezüglich der familienrechtlichen Verwandtenunterstützungspflicht seiner Rechtsordnung unterstellt und die Beurteilung eines geltend gemachten Verwandtenbeitragsanspruches an die Hand nimmt, muß nach Art. 28 NAG der Gerichtsstand in New York liegen. Da es sich um eine familienrechtliche Streitigkeit handelt und nicht um eine dingliche Klage, könnte jedenfalls Art. 28, Ziff. 1 NAG nicht angewendet werden, und die *lex rei sitae* dürfte im vorliegenden Fall keine Geltung haben. Man könnte sich freilich, selbst wenn die amerikanischen Gerichte ein Verwandtenbeitragsbegehren beurteilen würden, fragen, ob die Anerkennung eines ausländischen Gerichtsstandes für Verwandtenbeitragsstreitigkeiten nicht dem schweizerischen *ordre public* widerspräche. Die Frage kann jedoch deshalb offen gelassen werden, weil laut Mitteilung des Schweizerischen Generalkonsulates in New York vom 15. September 1941 und 25. September 1942 die amerikanischen Gerichte eine gegen F. M. in New York eingereichte Verwandtenbeitragsklage nicht schützen würden. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, daß Schweizer in New York nach Maßgabe der dortigen Gesetzgebung hinsichtlich des Verwandtenbeitragsrechtes dem dortigen Recht nicht unterworfen sind. Der Regierungsrat ist nicht verpflichtet, das dortige fremde Recht zu kennen, sondern darf ohne weiteres auf die Auskunft des Schweizerkonsulates abstellen (BGE 24, I, S. 16). Es wäre widersinnig, auf ein Verwandtenbeitragsbegehren nicht eintreten zu wollen, wenn die Gerichte am Wohnsitz des Beklagten im Ausland auf ein solches Begehren nicht eintreten würden, besonders dann, wenn sich wie im vorliegenden Fall Vermögen des Beklagten in der Schweiz befindet. Das internationale Privatrecht will ein lückenloses Funktionieren der Rechtssätze auch unter den Staaten gewährleisten. Das heimatliche Recht erfaßt deshalb die im Ausland befindlichen eigenen Staatsangehörigen dann, wenn die ausländischen Gerichte einem nach schweizerischem Recht gegebenen Anspruch nicht zur Durchsetzung verhelfen. Dies jedenfalls immer dann, wenn irgendeine Möglichkeit besteht, den geltend gemachten Rechtsanspruch in der Schweiz tatsächlich zu

realisieren. Wenn daher Auslandschweizer, die in Staaten wohnen, deren Rechtsordnung den Verwandtenbeitragsanspruch nicht kennt oder ihn nicht durchsetzen hilft, für Verwandtenbeiträge belangt werden, so ist die Zuständigkeit der Gerichte des Heimatkantons gemäß Art. 28 NAG zu bejahen, und es ist in materieller Hinsicht schweizerisches Recht anzuwenden (vgl. Schnitzer, Handbuch des internationalen Privatrechtes, Zürich/Leipzig, 1937, S. 221). In ähnlicher Weise hat das Bundesgericht den subsidiären schweizerischen Gerichtsstand anerkannt, im Falle ein ausländischer nicht gegeben ist (BGE 52, II, S. 98). Die familienrechtlichen Unterstützungsbestimmungen sind um der öffentlichen Ordnung willen aufgestellt, da es sich um eine sittliche Pflicht und eine Entlastung der Armenpflege handelt. Wenn daher weder ein ausländischer Gerichtsstand gegeben, noch ausländisches Recht anwendbar ist, muß ein schweizerischer Gerichtsstand angenommen und nach schweizerischem Recht geurteilt werden.

Nach § 16 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 in der Fassung des Art. 14 des Gesetzes über Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 ist in erster Instanz der Regierungstatthalter des Amtsbezirks, in welchem die bedürftige Person ihren Wohnsitz hat, in oberer Instanz der Regierungsrat zuständig, das eingereichte Verwandtenbeitragsbegehren zu beurteilen.

5. Die Notlage der Frau M. M. ist unbestritten. Sie wird dauernd von der Gesellschaft zu O. unterstützt. Die Aktivlegitimation der Gesellschaft zu O. zur Klageeinreichung muß ebenfalls bejaht werden. Nach Art. 329 ZGB kann dieser Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht werden. Die Gesellschaft zu O. ist eine gesetzliche Abteilung der Burgergemeinde B. und hat die burgerliche Armenverwaltung im Sinne des § 19 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen beibehalten. Sie ist daher als unterstützende Armenbehörde legitimiert, den Verwandtenbeitragsanspruch gegen F. M. geltend zu machen.

6. Bleiben noch die Verhältnisse des Pflichtigen abzuklären. Es ist Sache der Klägerin, darzutun, daß der Beklagte über Vermögen oder Einkommen verfügt, die ihm erlauben, für seine Mutter Verwandtenbeiträge zu leisten.

Bezüglich des Einkommens und Vermögens des Pflichtigen in New York ist ein solcher Nachweis nicht erbracht worden. Es muß deshalb auf die Angaben des Beklagten in dieser Hinsicht abgestellt werden. Der Beklagte erklärt, in New York weder Vermögen noch Einkommen in einer Weise zu besitzen, die ihm eine Unterstützung seiner Mutter ermögliche. Immerhin ist in Betracht zu ziehen, daß der Beklagte in New York für sich und seine Familie ein Auskommen gefunden hat, ohne daß er gezwungen wäre, sein in der Schweiz liegendes Vermögen in Anspruch zu nehmen. Bei der Beurteilung seiner Verwandtenbeitragsfähigkeit ist daher lediglich darauf abzustellen, ob der Beklagte mit Rücksicht auf sein in der Schweiz liegendes Vermögen in der Lage ist, Verwandtenbeiträge zu leisten. Dieses Vermögen besteht in einem Miteigentumsanteil an einer Liegenschaft in B. und in einer Forderung aus Legat gegen die Erbschaft P. in der Höhe von Fr. 2000.—. Laut Auszug aus dem Grundbuch des Kantons B. ist F. M. tatsächlich zu einem Viertel Eigentümer der Liegenschaft. Diese Liegenschaft ist mit einer ersten Hypothek von Fr. 25 000.— belastet und wird laut Bericht des Polizeidepartementes des Kantons B. vom 28. März 1941 von einem Herrn B. verwaltet. Dieser hat den Wert der Liegenschaft in Verbindung mit der Steuerverwaltung auf Fr. 86 000.— festgesetzt. Die Mietzinseingänge betragen zur Zeit Fr. 4110.—, was bei Annahme einer 6%igen Rendite einen Verkehrswert von Fr. 68 500.— ergibt. Der Erlös aus der Liegenschaft kommt 3 Nutznießungen

zugute, nämlich: Frau H. M. in B., Frau M. M. in B. und Frl. B. in B. Die erste erhält jährlich Fr. 400.— ausbezahlt, die zweite Fr. 300.— und die dritte Fr. 2000.— gemäß Testament des Erblassers B. Die 4 Eigentümer erhalten nichts ausbezahlt. Die Brandversicherung der Liegenschaft beträgt laut Schätzung vom 27. Januar 1932 Fr. 68 000.—, während der Verkehrswert vom Polizeidepartement B. mit Fr. 86 000.— angegeben wird. Mit Rücksicht auf das Mietzinssertragnis scheint dieser Verkehrswert übersetzt zu sein. Auch wenn man in Betracht zieht, daß auf dem Platze B. gegenwärtig viele Wohnungen leer stehen und daß die Mietzinse dadurch stark gedrückt worden sind, kann der Verkehrswert der Liegenschaft für die Beurteilung dieses Rechtsstreites nur auf Fr. 75 000.— veranschlagt werden, so daß der Beklagte F. M. ein Reinvermögen, nach Abzug der Aufhaftung von Fr. 12 500.— besitzt.

Frau M. M., die Ansprecherin, ist selber nutzungsberechtigt an der betreffenden Liegenschaft. Die Nutznießung daran kommt freilich nur bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 300.— der Frau M. zugute. Da sie aber mit Fr. 1500.— jährlich unterstützt werden muß, bleibt der Gesellschaft zu O. immer noch mindestens ein Betrag von Fr. 1200.— ungedeckt.

Ferner steht dem Beklagten ein Anspruch von Fr. 2000.— aus Legat gegen die Erbschaft P. zu, so daß das in der Schweiz liegende Reinvermögen des Beklagten, das allein für Verwandtenbeiträge in Anspruch genommen werden könnte, Fr. 14 500 beträgt.

7. Die Verwandtenbeitragspflicht des Sohnes gegenüber der Mutter geht bis zur Grenze der eigenen Bedürftigkeit. Der Sohn ist verpflichtet, seine Mutter auch dann zu unterstützen, wenn er sich selbst in seiner Lebenshaltung ganz erheblich einschränken muß, ja sogar dann, wenn er sein Vermögen zur Leistung der Unterstützungen verwenden muß. Wenn der Pflichtige Vermögen hat, so ist ihm ein Verwandtenbeitrag dann zuzumuten, wenn die Unterstützung und der Vermögensverbrauch nicht schon in naher Zukunft sein eigenes Auskommen gefährden (BGE 59, II, S. 4). F. M. hat nun in seiner Vernehmlassung nicht bestritten, daß er zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Familie des in der Schweiz liegenden Vermögens nicht bedarf. Wenn daher dieses Vermögen durch die Unterstützungsleistungen nicht binnen kurzer Frist aufgebraucht wird, so ist die Verwandtenbeitragspflicht zu bejahen, und es ist dem Pflichtigen zuzumuten, das Vermögen anzugreifen.

Die Klägerin beansprucht einen jährlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 400.—. Bis durch solche Leistungen ein Reinvermögen von Fr. 14 500.— aufgebraucht wäre, würden über 30 Jahre vergehen. Die mittlere Lebenserwartung der bedürftigen Frau M. M., die heute 68 Jahre alt ist, beträgt nach den Piccard'schen Lebenserwartungstabellen nur 9,46 Jahre, wobei noch in Berücksichtigung zu ziehen ist, daß Frau M. kürzlich einen Schlaganfall erlitten hat und ihr Gesundheitszustand schlecht ist. Durch die Leistung des geforderten Verwandtenbeitrages würde also das Vermögen des Beklagten nicht in kurzer Zeit aufgebraucht werden. Aus diesen Gründen ist die Verwandtenbeitragspflicht des Beklagten mit Rücksicht auf sein in der Schweiz liegendes Vermögen zu bejahen. Daß dabei die Liegenschaft in B. dem Beklagten nichts abwirft, kann nicht ins Gewicht fallen, weil dem Pflichtigen auch ein Angriff der Substanz zuzumuten ist. In gleicher Weise wird beispielsweise die unter ordentlichem Güterstand lebende Ehefrau verhalten, Verwandtenbeiträge zu leisten, auch wenn ihr Vermögen bloß im eingebrachten Gut oder in einer Sachforderung im Sinne von Art. 201, Abs. 3 ZGB besteht. Da die Liegenschaft in B. nur mit einer 1. Hypothek belastet ist, können ohne weiteres durch eine höhere Belastung der Liegenschaft

weitere Mittel flüssig gemacht werden. Auch die Forderung aus Legat von Fr. 2000.— kann leicht versilbert werden, so daß der Pflichtige die Verwandtenbeiträge zu leisten imstande ist (Entscheid aus dem Gebiete des eidgenössischen und kantonalen Fürsorgewesens, 5. Jahrgang, Nr. 3, S. 22 ff.).

8. Bei der Festsetzung der Höhe des Verwandtenbeitrages ist zu berücksichtigen, daß neben dem Beklagten noch 3 pflichtige Geschwister vorhanden sind. Mehrere Pflichtige gleichen Verwandtschaftsgrades haben die Unterstützung grundsätzlich zu gleichen Teilen zu tragen. Es besteht unter ihnen keine Solidarität, und ein einzelner Verpflichteter kann, wenn Mitverpflichtete aus irgendeinem Grunde nicht belangt worden sind, nicht zur Leistung der gesamten Unterstützung herangezogen werden (BGE 60, II, 267). Der auf dem Einen lastende Teil steigt nur in dem Maße, als andere mit ihm im gleichen Grad Verpflichtete zur Leistung des ihnen nicht beigezogen werden können. Im vorliegenden Fall beträgt die Unterstützung von Frau M. Fr. 1500.— im Jahr, nämlich Fr. 1100.— Pension und Fr. 400.— für übrige Auslagen. Die Bedürftige hat 4 Kinder, die alle zu Verwandtenbeiträgen herangezogen werden können. Laut Bericht des Polizeidepartementes B. soll die Bedürftige jährlich Fr. 300.— aus ihrer Nutznießung erhalten, so daß ihre 4 Kinder noch für Fr. 1200.— im Jahr aufzukommen haben. Der Sohn A. M. in R. (französisch Marokko) hat sich verpflichtet, jährlich Fr. 200.— zu leisten. Er hat wie sein Bruder F. und wie seine beiden Schwestern am Hause in B. einen Eigentumsanteil von einem Viertel. Dagegen steht ihm im Gegensatz zu F. M. keine weitere Forderung aus Legat zu. Unter diesen Umständen ist sein Verwandtenbeitrag von Fr. 200.— pro Jahr anzunehmen.

Die Tochter M. B. ist ebenfalls zu einem Viertel Eigentümerin der Liegenschaft in B. Ihr Mann betreibt ein eigenes Bureau und hat ein gutes Auskommen. Kinder sind keine vorhanden. Laut den klägerischen Angaben betätigt sich Frau B. journalistisch und bezieht für diese Tätigkeit ein Honorar, dessen Höhe freilich nicht bekannt ist. Immerhin soll sie recht oft mit Aufträgen bedacht werden. Es ist ihr somit möglich, im Gegensatz zu beiden im Ausland lebenden Brüdern, den Verwandtenbeitrag aus ihrem Einkommen zu bestreiten, so daß ihr ein solcher von Fr. 350.— im Jahr zuzumuten ist.

Dasselbe gilt für die Tochter S. M., die ebenfalls zu einem Viertel Eigentümerin der Liegenschaft in B. ist, außerdem aber als Gemeindeschwester einen Monatsgehalt von Fr. 110.— nebst freier Wohnung und gewissen Naturalien bezieht. Auch ihr ist ein jährlicher Verwandtenbeitrag von Fr. 350.— zuzumuten, so daß ein ungedeckter Betrag von Fr. 300.— übrig bleibt, der im Sinne der Erwägungen vom Beklagten zu übernehmen ist.

9. In Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides ist daher die Klage teilweise zuzusprechen. Die Kosten des Verfahrens werden zu drei Viertel dem Beklagten und zu einem Viertel der Klägerschaft auferlegt.

Aus diesen Gründen wird in Anwendung von Art. 328, 329 ZGB, Art. 28, Ziff. 2 NAG, sowie § 16 AuNG und Art. 31, 39 ff. VRPG erkannt:

1. F. M., in New York, wird verurteilt, der Gesellschaft zu O., gesetzliche Abteilung der Burgergemeinde B. für Vormundschaft und Armenpflege, für seine Mutter M. M. einen jährlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 300.— zu entrichten, zahlbar jährlich zum voraus, erstmals ab 1. Januar 1941.

2. Die Gebühren der obern Instanz, festgesetzt auf Fr. 30.—, sowie die Auslagen von Fr. 3.25 werden zu drei Viertel dem F. M. und zu einem Viertel der Gesellschaft zu O. zur Zahlung auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern, vom 6. November 1942).